



W. Kündig & Cie AG, Zürich

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

Stand 07. November 2022

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Einkäufe der W. Kündig & Cie AG, Stampfenbachstrasse 38, 8006 Zürich, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Nummer CHE-102.206.323 (nachfolgend "Kündig", "wir", "uns", etc.) beim Verkäufer.

Von den AEB abweichende, anderslautende Vertragsbedingungen, namentlich auch solche, welche der Verkäufer zusammen mit dem Vertragsschluss für anwendbar erklärt, haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich und in schriftlicher Form akzeptiert worden sind.

Es gelten die AEB in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Wir behalten uns das Recht der jederzeitigen Änderung dieser AEB vor.

Mit dem Vertragsabschluss bestätigt der Verkäufer, die AEB sowie sämtliche Vertragsbestandteile gelesen und mit diesen einverstanden zu sein.

2. Keine Bezugsverpflichtung

Die AEB begründen für uns noch keine Bezugsverpflichtung und für den Verkäufer noch keine Lieferverpflichtung. Die AEB ergänzen die zwischen den Parteien abzuschliessende Kauf- resp. Liefervereinbarung oder schriftliche Bestellung (Vertrag), in der die wesentlichen Bestimmungen (Liefertermin, Liefermenge, Preis, Qualitätsanforderungen, etc.) für die jeweiligen Waren festgehalten werden.

3. Rangfolge

Für diesen Einkauf gelten in folgender Rangordnung:

- Die im Vertrag festgelegten Spezifikationen und Bedingungen.
- Die im Vertrag angegebenen Formularekontrakte und Einkaufsbedingungen.
- Diese AEB.

4. Einbezug von Kündig-Richtlinien und Branchenusancen

Der Verkäufer hat zusätzlich zu diesen AEB auch die spezifischen Kündig-Richtlinien einzuhalten, welche dem Vertrag oder diesen AEB angehängt sind. Die Kündig-Richtlinien bilden integraler Bestandteil dieser AEB. Wir können die Kündig-Richtlinien jederzeit ändern. Änderungen werden dem Verkäufer per E-Mail mitgeteilt. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung hat der Verkäufer zehn (10) Arbeitstage Zeit, um die geänderten Kündig-Richtlinien zu prüfen und bei der bei uns für den Verkäufer zuständigen Person Vorbehalte gegen die geänderte(n) Kündig-Richtlinie(n) anzubringen. Die Vorbehalte müssen per eingeschriebenem Brief an die zuständige Person gesandt werden. Erfolgt innert der vorgenannten Frist keine Rückmeldung mit Vorbehalten, gelten die geänderten Kündig-Richtlinien als vorbehaltlos akzeptiert und werden dadurch unmittelbar anwendbar.

Die Parteien anerkennen zudem die Usancen der Schweizer Getreidebörse Luzern in deren aktuellen

Fassung, sofern in den vorliegenden AEB oder den zusätzlichen Vertragsdokumenten nichts Abweichendes vereinbart wurde. Im Falle von Konflikten zwischen den Usancen der Schweizer Getreidebörse Luzern und diesen AEB inkl. sämtlicher dazugehöriger Vertragsbestandteile gehen die AEB inkl. sämtlicher dazugehöriger Vertragsbestandteile den Usancen der Schweizer Getreidebörse Luzern vor.

Soweit Incoterm-Termini verwendet werden, ist immer die aktuelle Fassung der Incoterms zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemeint.

5. Kaufgegenstand und Leistungsumfang

Der Kaufgegenstand und der Leistungsumfang der vom Verkäufer zu erbringenden Leistung werden im Vertrag verbindlich festgelegt.

6. Preise

Die Preise verstehen sich, sofern nicht abweichend vereinbart, rein netto ab Werk bzw. Lager. Preiserhöhungen nach Vertragsschluss aufgrund von Erhöhungen oder Neueinführungen von öffentlichen Abgaben, Gebühren irgendwelcher Art oder sonstigen Umständen, welche sich auf die Transport-, Rohstoff-, die Produktionskosten oder auf die gesamte Kalkulation auswirken, sind ausgeschlossen, sofern wir diese nicht selbst zu vertreten haben. Einseitig durchgesetzte Preisänderungen sind in jedem Fall ungültig.

Der Verkäufer ist für die Exportlizenzen und alle für den Export notwendigen Papiere und Dokumente verantwortlich. Die Kosten der Beschaffung von Exportlizenzen und anderer für den Export notwendiger Papiere und Dokumente trägt der Verkäufer.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des vereinbarten Preises erfolgt zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen.

Die Rechnungsstellung und der Zahlungsverkehr erfolgen nach unseren Vorgaben. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns die gewünschten spezifischen Daten für statistische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungsbedingungen, insbesondere Zahlungsziele und Skonti, werden im Vertrag spezifisch vereinbart.

Wir sind zur Verrechnung, zu Abzügen oder zur Zurückhaltung des vereinbarten Kaufpreises berechtigt, insbesondere dann, wenn Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

8. Lieferung und Verpackung

Als Erfüllungs- und Lieferort gilt der im Vertrag angegebene Lieferort, sofern im Einzelfall oder für Teillieferungen kein abweichender Erfüllungs- und Lieferort vereinbart wird.

Die Lieferung wird auf das im Vertrag genannte Lieferdatum fällig. Das Lieferdatum gilt als vertraglicher Fixtermin. Hält der Verkäufer den vereinbarten Liefertermin nicht ein, befindet er sich ab dem genannten Lieferdatum ohne Weiteres in Verzug.

Der Verkäufer ist zur strikten Einhaltung der im Vertrag aufgeführten Liefermenge in der angegebenen Qualität verpflichtet. Mehr- oder Minderlieferung bzw. qualitativ abweichende Lieferungen sind nicht gestattet.

Erstlieferungen oder Mustersendungen müssen durch den Verkäufer spezifisch gekennzeichnet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, sind Mustersendungen für uns unverbindlich und unentgeltlich.

Die Lieferungen sowie jede Liefereinheit sind nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben im Vertrag eindeutig und gut erkennbar zu beschriften (z.B. in einer Palettenkarte oder einem Etikette).

Die Waren werden durch den Verkäufer unter Beachtung einschlägiger Vorschriften ordnungsgemäss und im Hinblick auf den konkreten Transport sicher verpackt. Falls deren Entfernung eine besondere Sorgfalt verlangt, hat der Verkäufer uns explizit darauf aufmerksam zu machen. Der Verkäufer stellt die Einhaltung aller Gesetze, Vorschriften und behördlichen Vorgaben im Umgang mit Verpackungsmaterialien und deren Entsorgung sicher.

Bei einem Verstoß gegen diese Ziffer sind wir nach eigenem Ermessen berechtigt, Warenlieferungen abzulehnen und auf Kosten und Risiken des Verkäufers zu retournieren. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, auch ohne Nachfristsetzung Deckungskäufe durchzuführen und dem Verkäufer den entstandenen und entstehenden Schaden in Rechnung zu stellen. Sämtliche dem Käufer durch einen Verstoß gegen diese Ziffer entstandenen und entstehenden Kosten und Schäden, insbesondere etwaiger Pönalen, die uns durch eine nicht rechtzeitige Belieferung unserer Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers. Vorbehalten bleiben weitere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche.

9. Dokumente

Der Verkäufer verpflichtet sich, uns alle für die Lieferung notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente kostenfrei und in vervielfältigungsfähiger Form zu übergeben, insbesondere Dokumente, die zur Ausfuhr, Einfuhr, Verzollung, Besteuerung, Nutzung, Verarbeitung und zum Weiterverkauf benötigt werden sowie Transportpapiere, Zertifikate/Atteste und Prüfprotokolle.

Auf erste Aufforderung unsererseits stellt der Verkäufer uns unverzüglich alle Informationen und Dokumente zur Verfügung, die wir zum Abschluss oder zur Änderung von Transportversicherungen benötigen.

10. Ladehilfsmittel

Der Verkäufer liefert die Waren nur unter Verwendung von normierten Ladehilfsmitteln, die gesetzlich im Land der Versendung, jedem Transitland sowie im Empfängerland zugelassen sind.

Die Ladehilfsmittel müssen bei Beladung im sauberen und mangelfreien Zustand sein, wobei bei der Herstellung, Reinigung, Lagerung und Beladung der Ladehilfsmittel die erhöhten Anforderungen in der Lebensmittelindustrie beachtet werden müssen.

11. Rückverfolgbarkeit der Ware

Der Verkäufer verpflichtet sich durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass Waren und darin verwendete Komponenten mindestens bis zum jeweiligen Vorlieferanten rückverfolgbar sind.

Auf Verlangen erbringt der Verkäufer die entsprechenden Nachweise und legt die Vorlieferanten offen.

12. Spezifikationen und Konformitätserklärungen

Der Verkäufer sichert die im Vertrag spezifizierten Eigenschaften bezüglich Qualität und Quantität der Waren vorbehaltlos zu.

Die vom Verkäufer an den Käufer übermittelten Spezifikationen, Zertifikate und Konformitätserklärungen stellen in ihrer Gesamtheit vom Verkäufer zugesicherte Eigenschaften der Waren dar. Wir sind nicht verpflichtet, die Verarbeitungs- und Verkehrsfähigkeit der Waren zu prüfen. Bestellen wir auf Grundlage einer Mustersendung die entsprechende Ware, gelten die Eigenschaften der Mustersendung, insbesondere auch sensorisch und geschmacklich, als für künftige Bestellungen derselben Waren als zugesichert.

Der Verkäufer verpflichtet sich, uns in der ggf. im Vertrag spezifizierten Form spätestens zehn (10) Arbeitstage vor der jeweiligen Bestellung aktuelle und gültige Spezifikationen sowie Konformitätserklärungen zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass die Spezifikationen und/oder Konformitätserklärungen befristet sind, stellt der Verkäufer uns die jeweils erneuerte Version umgehend zur Verfügung, sofern weitere Lieferungen bevorstehen.

Der Verkäufer sichert zu, dass die gelieferte Ware den vertraglichen vereinbarten Anforderungen vollumfänglich entspricht und mit sämtlichen in der Schweiz geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den produktspezifischen sowie kennzeichnungs- und werberechtlichen Anforderungen, übereinstimmt.

13. Nachhaltigkeit

Für Künftig hat die Nachhaltigkeit einen hohen Stellenwert und wir erwarten von allen Lieferanten und Partnern einen aktiven Beitrag.

Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

Der Verkäufer stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die länderspezifischen rechtlichen Bestimmungen sowie die relevanten Konventionen und Leitsätze der Vereinten Nationen (UN), der OECD und der Internationalen Labour Organisation (ILO) eingehalten werden. Zudem garantiert der Verkäufer, dass vor jeder Aktivität, die die Rechte, das Land, die Ressourcen, die Lebensgrundlagen und die Ernährungssicherheit indigener Völker und lokaler Gemeinschaften beeinträchtigen könnte, ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) eingeholt wird. Der Verkäufer verpflichtet sich zudem die Rechte von Umwelt- und Menschenrechtsaktivisten, Whistleblower, Beschwerdeführer, sowie Sprecher von Gemeinschaften zu schützen und ihre Anonymität zu wahren. Dies umfasst die eigenen Unternehmen des Verkäufers sowie auch alle fremden Betriebsstätten und ausgelagerten Teile der Produktion, in denen die Waren für uns produziert werden, inklusive der vorgelagerten Stufen.

Insbesondere einzuhalten sind die geltenden Bestimmungen und Industriestandards zu Arbeitszeit, Versammlungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen, Verbot von Diskriminierung, Verbot von Kinderarbeit, Verbot von Zwangsarbeit und Disziplinarmaßnahmen, gesetzlichen Mindestlöhnen sowie zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Wir fordern von unseren Geschäftspartnern ein Engagement für existenzsichernde Einkommen (Living Income) und Löhne (Living Wage), respektive zur Ermittlung und - wenn immer möglich- Schliessung der Einkommenslücken.

Bei Produktion in Risikoländern ist vom Verkäufer der amfori Code of Conduct der Business Social Compliance Initiative (BSCI) oder ein anderer anerkannter Sozialstandard (Fairtrade Max Havelaar (FLO), SA8000, ETI / Sedex / SMETA, IMO Fair for Life, IMO For Life, Rainforest Alliance) umzusetzen und auf Verlangen nachzuweisen.

Produktion

Der Verkäufer stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass in seinem Unternehmen und in seinen Betriebsstätten sowie in den vorgelagerten Stufen ein schonender Umgang mit den endlichen und natürlichen Ressourcen erfolgt und dabei die planetaren Belastungsgrenzen respektiert werden. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Grundprinzipien der Accountability Framework Initiative (AFi) bezüglich No Deforestation und No Conversion einzuhalten und auf Entwaldung und die Umwandlung anderer natürlicher Ökosysteme in der gesamten Lieferkette zu verzichten. Andere natürliche Ökosysteme umfassen u.a. Savannen, Grasland, Torfgebiete und Feuchtgebiete (Stichtag 31. Dezember 2015).

Verbotene oder genehmigungspflichtige Verfahren/ Produkte

Vor dem Einsatz gentechnisch veränderter Organismen oder der Bestrahlung der Ware hat der Verkäufer unser Einverständnis unter Vorlage der vollständigen behördlichen Bewilligungen, dem Nachweis der Unbedenklichkeit sowie einer schriftlichen Erläuterung über den Zusatznutzen der beabsichtigten Vorgehensweise vorzulegen.

Verboten sind Wirkstoffe, die im Verdacht stehen akut bienengefährlich zu sein, d.h. insbesondere: Chlorpyrifos, Clothianidin, Cypermethrin, Deltamethrin, Imidacloprid, Thiametoxam, Fipronil.

14. Mangelhafte Leistungen und Gewährleistungen

Leistungen oder Waren sind insbesondere dann mangelhaft, wenn eine oder mehrere Abweichungen von den vereinbarten Anforderungen, anwendbaren Kündig-Richtlinien und/oder gesetzlichen Vorgaben festgestellt werden.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, haben wir dreissig (30) Tage ab Ablieferung der Ware am vereinbarten Lieferort Zeit, um die Ware zu prüfen und Mängel geltend zu machen. Stellen wir bei der Prüfung der Waren einen Mangel fest, verpflichtet sich der Verkäufer, die Kosten für die Prüfung zu tragen.

Weichen die Waren von der vereinbarten Qualität ab, haben wir nach eigenem Ermessen das Recht, die Abnahme zu verweigern, Nachbesserung zu verlangen, die Ware zurückzusenden oder einen Rückzug oder Rückruf einzelner Waren oder Warenbestände zu veranlassen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Verkäufer.

Sofern wir dies verlangen, hat der Verkäufer retournierte Waren innert der angesetzten Nachfrist durch einwandfreie Ware zu ersetzen. Wird die Nachfrist durch den Verkäufer nicht eingehalten, sind wir berechtigt, einen Deckungskauf vorzunehmen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Verkäufer.

Wurden Mangel der Ware festgestellt, können die Parteien, unabhängig von den von uns bestimmten Massnahmen gemäss dieser Ziffer, gemeinsam weitergehende Massnahmen vereinbaren. In diesem Fall verpflichtet sich der Verkäufer, in angemessener und konstruktiver Weise mit uns zusammen zu arbeiten. Hat der Verkäufer die weitergehenden Massnahmen zu verantworten, trägt er die Kosten dafür.

Falls sich die Parteien nicht auf weitergehende Korrekturmassnahmen einigen können oder werden die von uns gewählten Massnahmen nicht innert der vereinbarten Frist umgesetzt, können wir nach unserem Ermessen entweder die Ware zurückweisen, Aufträge oder Teile davon annullieren, zukünftige Aufträge aussetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

15. Zusicherungen

Der Verkäufer sichert zu, dass die Waren den anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und den vereinbarten Kündig-Richtlinien, Spezifikationen und Weisungen vollumfänglich entsprechen.

Der Verkäufer stellt durch geeignete Massnahmen sicher und sichert zu, dass in seinem Unternehmen, den Betriebsstätten, Produktionen und ähnlichem sowie bei seinen Vorlieferanten, in bzw. bei denen er Ware für uns produzieren lässt oder bezieht, die länderspezifischen rechtlichen Regelungen und Mindeststandards, die relevanten Konventionen der Vereinten Nationen, die Industriestandards sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Der Verkäufer sichert zu, dass die geltenden nationalen und regionalen Gesetze in den Produktionsländern sowie in der Schweiz zum Schutz der Umwelt, der Biodiversität und der Tiere sowie die legale Nutzung von Land und Wasser eingehalten werden. Darüber hinaus gewährleistet der Verkäufer, dass die Ware ohne gentechnisch veränderte Organismen, gentechnische Verfahren oder anderweitiger Bestrahlung hergestellt wurde und dass keine problematischen Substanzen, insbesondere chemische Stoffe, sog. Substances of very high concern oder besonders besorgniserregende Stoffe gemäss den anwendbaren Vorgaben und Listen im Zusammenhang mit den Waren eingesetzt wurden.

Der Verkäufer sichert zu, dass durch die Lieferung und den anschliessenden Verkauf der gelieferten Waren keine vertraglichen Rechte, Immaterialgüterrechte (insbesondere Markenrechte, Patentrechte, Designrechte und/oder Urheberrechte) und/oder andere Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer hält uns von sämtlichen von Dritten geltend gemachten Ansprüchen schadlos und stellt uns von den Ansprüchen vollumfänglich frei.

16. Haftung

Der Verkäufer haftet für alle Schäden, auch solche welche durch seine Hilfspersonen oder Substitute verursacht werden, unbeschränkt.

Für sämtliche durch den Verkäufer zu vertretenden Umtriebe, welche uns entstehen, hat der Verkäufer uns eine angemessene Umtriebsentschädigung zu bezahlen. Die Umtriebsentschädigung wird im Vertrag festgelegt. Unabhängig von der Bezahlung der Umtriebsentschädigung sind wir berechtigt, den darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen. Die Bezahlung der Umtriebsentschädigung entbindet den Verkäufer nicht von der Erbringung der vereinbarten Leistung.

17. Versicherung

Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe (abhängig vom Wert der Lieferungen) abzuschliessen und uns die Versicherungsbestätigung auf erste Aufforderung vorzulegen.

18. Audits

Wir sind berechtigt, beim Verkäufer und/oder seinen Vorlieferanten ein Audit durchzuführen oder durch einen Dritten, welcher zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde, durchführen zu lassen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Audits zu ermöglichen und uns bzw. die beigezogenen Dritten bei der Durchführung des Audits zu unterstützen.

Ein Audit wird vorgängig innert einer angemessenen Frist gegenüber dem Verkäufer und/oder seinen Vorlieferanten angekündigt. Der Verkäufer verpflichtet sich sicherzustellen, dass unsere Kunden dieselben Auditrechte gegenüber dem Verkäufer sowie den Vorlieferanten haben.

Ungeachtet des Vorstehenden können wir bei der Vermutung gesundheitsgefährdender Qualitätsabweichungen unangekündigte Audits vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Wir tragen die Kosten des jeweiligen Audits. Werden im Audit allerdings Verstösse gegen die gesetzlichen Vorgaben, die Kündig-Richtlinien, den Vertrag oder diese AEB festgestellt, trägt der Verkäufer die Kosten des Audits vollumfänglich.

19. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrags sowie alle im Rahmen der Leistungserbringung ausgetauschten nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln und ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung der anderen betroffenen Partei keine solchen Informationen an Dritte weiterzugeben. Gesetzliche und regulatorische Offenlegungspflichten sowie die Offenlegung zur Durchsetzung von Ansprüchen aus oder in Verbindung mit diesen AEB bleiben vorbehalten.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt verbindlich solange die betreffenden Informationen nicht

öffentlich bekannt werden und die betroffene Partei ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung hat.

20. Höhere Gewalt

Sollte eine der Parteien ihren Pflichten aus diesem Vertrag aufgrund eines Hindernisses, welches ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und welches zur Zeit des Vertragsabschlusses weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte, wie beispielsweise Streiks, Krieg, Feuer, Fluten, Embargos, Pandemien, Epidemien, Erdbeben oder ähnliche Fälle, nicht nachkommen können, so hat sie den Vertrag nicht verletzt.

Falls die betroffene Partei der Auffassung ist, ein solches die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis sei eingetreten, benachrichtigt sie die andere Partei so rasch als möglich, wobei sie über die Einzelheiten dieses Hindernisses, insbesondere über dessen Dauer und Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten, zu orientieren hat, sofern dies möglich ist.

Wenn ein solches die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis länger als drei Monate dauert, können wir ohne Fristansetzung vom Vertrag zurücktreten.

21. Abtretung

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, einzelne Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung an einen Dritten zu übertragen. Wir sind berechtigt, einzelne Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Verkäufers auf einen Dritten zu übertragen.

22. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen von Bestimmungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie des Einverständnisses beider Parteien. Eine Änderung dieser Verpflichtung bedarf ihrerseits zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Die Anwendung der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Falls nichts anderes vereinbart wurde, unterliegen unsere Verträge der Schiedsgerichtsbarkeit der Schweizer Getreidebörse Luzern, Gerichtsstand Luzern.